



## ***Wegleitung zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung***

Mit dieser Wegleitung geben wir einen Überblick über erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung und geben Ihnen Antworten auf die häufigsten Fragen.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### **Grundsätzliches**

Ein Antragsteller wird auf seinen Antrag zur Rechtsanwaltsprüfung zugelassen, wenn er die im RAG genannten Voraussetzungen erfüllt und die Unterlagen vollständig innerhalb der Anmeldefrist bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltsprüfung eingehen. Die Anmeldefrist wird jeweils auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer publiziert.

Wir bearbeiten Ihre Anmeldung so rasch als möglich.

Gemäss Datenschutzgesetz müssen wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz über das Binnenmarktinformationssystem IMI mit den zuständigen Behörden anderer EWR Staaten ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

### **Einzureichende Unterlagen und Nachweise**

1. Schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung
2. Lebenslauf
3. Nachweis der Exekutions- und Konkursfreiheit
4. Persönliche Erklärung über allfällige hängige Exekutions- und/oder Konkursverfahren
5. Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
6. Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit
7. Persönliche Erklärung über allfällige hänge Straf- und oder Verwaltungsverfahren
8. Kopie des Ausbildungsnachweises nach Art. 5 RAG
9. Nachweise der praktischen rechtsberuflichen Tätigkeit gemäss Art. 4 RAG
10. Quittung über Einzahlung der Prüfungsgebühr

### **Erläuterungen**

- Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Der Nachweis der Konkursfreiheit und die Strafregisterbescheinigung dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.

- Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c RAG ist das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung.
- Gesetzliche Regelung über den Ausbildungsnachweis (Art. 5 RAG)

*Art. 5 RAG; Ausbildungsnachweis*

- 1) Zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist erforderlich, dass ein Studium des österreichischen oder schweizerischen Rechts an einer Universität mit einem Master, Lizenziat, Magister der Rechtswissenschaften oder einem gleichwertigen Diplom abgeschlossen wurde.
- 2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:
  - a) österreichisches oder schweizerisches bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht;
  - b) österreichisches oder schweizerisches Straf- und Strafprozessrecht;
  - c) österreichisches oder schweizerisches Verfassungsrecht einschliesslich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches oder schweizerisches Verwaltungsrecht einschliesslich des Verwaltungsverfahrenrechts.
- 3) Liegt einem mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität eines EWRA- Vertragsstaates eine Ausbildung zu Grunde, die weder österreichisches noch schweizerisches Recht beinhaltet, so ist dieses einem Studienabschluss nach Abs. 1 gleichwertig, wenn die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Fähigkeiten denjenigen eines Studiums nach Abs. 1 entsprechen; über die Gleichwertigkeit entscheidet die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer.
- 4) Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit eines Studiums im Sinne von Abs. 3, kann die Rechtsanwaltskammer auf Kosten des Antragstellers ein entsprechendes Gutachten einholen.

- Gesetzliche Regelung über die erforderliche praktische Betätigung (Art. 4 RAG)

*Art. 4 RAG; Praktische Betätigung*

- 1) Die zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderliche praktische Betätigung hat zwei Jahre zu dauern.
- 2) Die praktische Betätigung besteht in einer rechtsberuflichen Tätigkeit und hat zu erfolgen für:
  - a) zwölf Monate bei einem liechtensteinischen Rechtsanwalt; und
  - b) sechs Monate bei:
    1. einem liechtensteinischen Gericht;
    2. der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft;
    3. einem liechtensteinischen Rechtsanwalt; oder
    4. einer Verwaltungsbehörde des Landes, sofern die rechtsberufliche Tätigkeit für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienlich ist; und
  - c) die restliche Dauer bei:
    1. einem Rechtsanwalt;
    2. einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft; oder
    3. einer Verwaltungsbehörde oder einer Unternehmung, sofern die rechtsberufliche Tätigkeit für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienlich ist.

*3) In den Fällen nach Abs. 2 Bst. c werden rechtsberufliche Tätigkeiten, die im Ausland absolviert wurden, höchstens im Umfang der Hälfte der absolvierten Zeit angerechnet.*

*4) Die praktische Betätigung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluss der in Art. 5 genannten Studien an gerechnet werden.*

- Die Prüfungsgebühr für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 900.00. Dieser Betrag ist auf das Konto Nr. 377.030.03 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, lautend auf Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, Meierhofstrasse 110, 9495 Triesen unter Angabe des Namens und des Zahlungsgrundes, zu bezahlen.
  - IBAN: LI93 0880 0000 0377 0300 3
  - BIC: LILALI2X

Stand: September 2017